

1. Geltungsbereich

1.1. Für die Bestellungen von Soluma gelten die nachstehenden Bedingungen, soweit im vorstehenden Bestelltext nicht etwas anderes vereinbart ist, sind sie integrierender Bestandteil des Vertrages und stehen über allfälligen Auftragsbestätigungen des Lieferanten. Für Fälle, die hierin nicht geregelt sind, kommen die gesetzlichen Bestimmungen zur Anwendung.

2. Bestellung

2.1. Jede Bestellung muss vom Lieferanten innerhalb von 5 Werktagen bestätigt werden. Soluma ist nur gebunden, wenn diese Bestätigung keine Abweichung zur Bestellung aufweist.

2.2. Änderungen des Bestelltextes durch den Lieferanten haben nur Gültigkeit, wenn sie vor der Auftragsbestätigung ausdrücklich und schriftlich von Soluma anerkannt worden sind.

2.3. Bestellungen sind nur dann verbindlich, wenn sie schriftlich erteilt werden. Mündliche und telefonische Vereinbarungen sind schriftlich zu bestätigen. Dies gilt auch für Änderungen, Ergänzungen, Spezifikationen usw.

3. Preisstellung

3.1 Sofern nicht etwas anderes vereinbart ist, gelten die festgelegten Preise als Festpreise. Sie schliessen sämtliche Nebenkosten ein, wie z.B. Verpackung, Transportkosten, Zölle, Versicherung, usw.

4. Liefertermin / Lieferung und Annahme / Erfüllungsort

4.1 Der Liefertermin gilt nur dann als eingehalten, wenn die Lieferungen an der Lieferadresse eingetroffen bzw. die Leistungen effektiv erbracht sind; ausserdem gilt der Liefertermin dann nicht als eingehalten, wenn die Lieferung offensichtlich mangelhaft ist.

4.2 Zeichnet sich bei der Ausführung eines Auftrages das mögliche Eintreten eines Lieferverzuges ab, dann hat der Lieferant dies der Soluma samt Darlegung der Gründe und des Ausmasses des voraussehbaren Verzugs sofort schriftlich zu melden.

4.3 Kommt Soluma aufgrund der Verzögerung in Lieferschwierigkeiten, so steht der Lieferant vollumfänglich für die Folgeschäden, die der Soluma daraus erwachsen, ein. Beträgt die Verzögerung mehr als 15 Tage, so ist Soluma berechtigt, vom Vertrag zurückzutreten und Schadenersatz zu verlangen. Dem Lieferanten steht kein Rücktrittsrecht zu.

4.4 Lieferungen vor dem vereinbarten Liefertermin dürfen ohne schriftliches Einverständnis der Soluma nicht erfolgen.

4.5 Jeder Lieferung müssen Lieferscheine mit den Angaben der Soluma-Bestellnummer, der Art der Verpackung sowie der Menge und dem Gewicht der Lieferung beiliegen.

4.6 Bis zum Eingang der ordnungsgemässen Liefer- und Versandpapiere sowie Nachweisdokumenten (z.B. Materialatteste, Q-Dokumentationen, ...) bei Soluma, hat der Lieferant seine Lieferverpflichtung nicht erfüllt. Solange ist Soluma zur Einlagerung der Lieferung auf Kosten und Gefahr des Lieferanten berechtigt.

4.7 Die Abnahmeverpflichtung von Soluma verlängert sich bei höherer Gewalt, Arbeitskämpfen, Betriebsstörungen, Mangel an Energie und Rohstoffen, Unruhen und sonstigen unvorhersehbaren oder unabwendbaren Ereignissen, die Soluma nicht zu vertreten hat, für die Dauer der Störung und im Umfang ihrer Wirkung. Beginn und Ende der erwähnten Hindernisse wird Soluma dem Lieferanten unverzüglich mitteilen.

4.8 Erfüllungsort ist der jeweilige Ort, welcher auf der Bestellung vermerkt ist.

5. Transport / Gefahrentragung / Versicherung / Verpackung

5.1 Der Transport zum Erfüllungsort läuft auf Rechnung und Gefahr des Lieferanten. Nutzen und Gefahr übernimmt Soluma ab Warenannahme an der vorgeschriebenen Empfangsstelle. Jeder Sendung ist ein Lieferschein beizufügen und wird von Seitens Soluma jeweils nur unter Vorbehalt angenommen. Die Warenpositionen sind auffällig zu bezeichnen. Expresswege bzw. anfallende Kosten bei Expresslieferungen sind vorgängig abzusprechen.

5.2 Der Lieferant ist für die fachmännische Verpackung verantwortlich. Spezielle Weisungen von Soluma sind vorbehalten für die fachmännische Verpackung. Soluma ist berechtigt, die Verpackung gegen Gutschrift des verrechneten Betrages zurückzusenden.

6. Zahlung / Abtretung

6.1 Falls nichts anderes vereinbart ist, erfolgt die Zahlung innert 30 Tagen netto. Die Frist beginnt mit Rechnungseingang oder falls der Wareneingang nach dem Rechnungseingang erfolgt, mit Wareneingangsdatum.

6.2 Alle Zahlungen erfolgen unter Vorbehalt der Rechte etwaiger Mängel. Falls gelieferte Ware mangelhaft sein sollte, ist Soluma berechtigt, ein Zurückbehaltungsrecht auszuüben. Zahlungen bedeuten keine Anerkennung der Erfüllung oder Verzicht auf Gewährleistung bzw. Schadenersatz. Gleiches gilt für die Empfangsquittung der Warenannahme.

6.3 Die dem Lieferanten aus der Auftragsausführung entstehenden Forderungen dürfen ohne vorherige schriftliche Zustimmung der Soluma weder abgetreten noch verpfändet werden.

7. Bindende Verpflichtungen

7.1 CE-Konformität: Die Bestellung erfolgt unter der Auflage, dass die zu liefernde Ware hinsichtlich Sicherheit den anerkannten Regeln der Technik sowie RoHS und REACH entspricht. Der Lieferant verpflichtet sich, die sicherheitstechnische Konformität in der Auftragsbestätigung zu erklären und auf Verlangen die notwendigen Unterlagen für die Beurteilung vorzulegen. Diese Verpflichtung ist Teil des Vertrages. Wird diese Regelung nicht beachtet, gilt der Auftrag als nicht ordnungsgemäss erfüllt. Schadenersatzansprüche, wegen sich daraus ergebender Folgen, bleiben vorbehalten.

7.2 Soziale Verantwortung: Der Lieferant ist verpflichtet, die jeweiligen gesetzlichen Regelungen zum Umgang mit Mitarbeitenden, Umweltschutz und Arbeitssicherheit einzuhalten. Er sorgt dafür, dass bei seinen Tätigkeiten nachteilige Auswirkungen auf Mensch und Umwelt bestmöglich verringert werden. Der Lieferant verpflichtet sich, den Vertrag unter Beachtung der Richtlinien der UN Initiative Global Compact sowie der von der Internationalen Arbeitsorganisation (IAO) in der "Declaration on fundamental principles and rights at work" verabschiedeten Prinzipien abzuwickeln. Der Lieferant wird sich weder aktiv oder passiv noch direkt oder indirekt an jeder Form der Bestechung oder Korruption, der Verletzung der Menschenrechte oder der Diskriminierung seiner Mitarbeitenden, der Zwangsarbeit oder der Kinderarbeit beteiligen.

8 Garantie und Gewährleistung

8.1 Der Lieferant leistet als fachkundiger Spezialist Garantie für die Mängelfreiheit der Liefergegenstände.

8.2 Unter der Garantie hat der Lieferant vor allem mangelhafte Teile schnellstens zu reparieren oder zu ersetzen, nötigenfalls auch am Standort des Endkunden. Reparatur oder Ersatz erfolgt nach Wahl von Soluma. Der Lieferant trägt auch die damit zusammenhängenden Aus- und Einbaukosten. Soluma ist im Weiteren berechtigt, dem Lieferanten für Reparatur oder Ersatz der mangelhaften Teile eine Frist zu setzen.

8.3 Die Garantie- und Gewährleistungsfrist beträgt 24 Monate. Längere gesetzliche oder vertragliche Garantiefristen bleiben vorbehalten.

9. Kontrolle und Haftung

9.1 Sendungen werden nach Eingang bei uns nach eigenem Ermessen kontrolliert. Mängel infolge Verwendung von schlechtem Material, nicht fachgemässer Ausführung oder fehlerhafter Konstruktion sind durch den Lieferanten unverzüglich kostenlos zu beheben. Nötigenfalls ist die fehlerhafte Ware zu ersetzen. Die Kontrolle der eingegangenen Ware durch uns ist an keine Frist gebunden.

9.2 Wurden in der Bestellung über die gesetzliche Gewährleistung hinausgehende Garantien vorgeschrieben oder vom Lieferanten angegeben, so bestimmt sich die vorstehende Haftung für Mängel ausserdem nach diesen besonderen Bedingungen.

9.3 Die Annahme und Bezahlung der Ware schliesst spätere Mängelrügen unsererseits nicht aus.

10 Eigentumsvorbehalt und Rücktrittsrecht

10.1 Ein allfälliger Eigentumsvorbehalt des Lieferanten ist ausgeschlossen, sofern im Einzelfall nichts anderes ausdrücklich vereinbart wird.

10.2 Wird über das Vermögen des Lieferanten das Konkurs- oder das Nachlassverfahren eröffnet, so steht der Soluma ein uneingeschränktes Rücktrittsrecht zu.

11 Fertigungsmittel, Muster, Zeichnungen

11.1 Im Auftrag von Soluma gefertigte und von Soluma anteilmässig oder voll bezahlte Werkzeuge, Lehren oder Vorrichtungen gehen mit der vollständigen Bezahlung in das Eigentum der Soluma über. Die Besitzübertragung wird dadurch ersetzt, dass der Lieferant die Gegenstände mit der Sorgfalt eines ordentlichen Kaufmannes unentgeltlich für Soluma verwahrt. Das Eigentum von Soluma ist an den Gegenständen selbst und in den Geschäftsbüchern kenntlich zu machen.

11.2 Unterlagen sowie Gegenstände aller Art, wie beispielsweise Muster, Zeichnungen, Werkzeuge, Modelle u.ä., die Soluma dem Lieferanten zur Verfügung stellen, sind uns auf das Verlangen von Soluma zurückzusenden. Solche Mittel dürfen vom Lieferanten weder für eigene Zwecke benutzt noch Dritten zugänglich gemacht werden. Der Lieferant kann hieran unter keinen Umständen ein Zurückbehaltungsrecht geltend machen.

11.3 Erzeugnisse, die nach von Soluma entworfenen Unterlagen (wie Zeichnungen, Modelle und dergleichen) oder nach vertraulichen Angaben von Soluma oder mit Werkzeugen oder nachgebauten Werkzeugen von Soluma angefertigt sind, dürfen vom Lieferanten weder selbst verwendet noch Dritten angeboten oder geliefert werden.

11.4 Der Lieferant haftet dafür, dass durch die Verwendung der gelieferten Gegenstände keine Schutzrechte sowie Geschäfts- oder Betriebsgeheimnisse Dritter verletzt werden. Er hat uns von etwaigen Ansprüchen Dritter freizustellen.

12 Erfüllungsort

12.1 Erfüllungsort für Lieferung und Zahlung ist Altstätten.

13 Anwendbares Recht und Gerichtsstand

13.1 Das Rechtsverhältnis untersteht dem materiellen schweizerischen Recht. Gerichtsstand ist das Domizil Soluma.

13.2 Sollten einzelne Bestimmungen dieser Einkaufsbedingungen ganz oder teilweise unwirksam sein, bleiben die übrigen Bestimmungen wirksam.